

Hennigsdorf, den 08.12.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM 

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **ANF0052/2020 Fraktion Bürger Bündnis / Die Unabhängigen,
Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in der Spandauer
Allee von Edisonstraße bis Philipp – Pforr - Straße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benannter Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlage für jede Verkehrsbeschilderung ist die StVO, auf deren Basis die zuständige Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschilderung (incl. ggf. erforderlicher Markierung) erlässt. Die Umsetzung obliegt dann dem Straßenbaulastträger; in der Spandauer Allee als Landesstraße wäre das der Landesbetrieb Straßenwesen. Die Stadt hat dabei lediglich die Möglichkeit, Anträge zur Beschilderung zu stellen und wird innerorts zu beabsichtigten Änderungen der Beschilderung angehört.

Die vorhandene streckenbegrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (keine Tempo 30-Zone) in der Spandauer Allee zwischen Edisonstraße und Waldweg (Bereich Musikschule und Kita „Die Weltentdecker“) wurde im September 2017 durch das zuständige Verkehrsamt angeordnet. Möglich wurde diese verkehrsrechtliche Anordnung durch die entsprechende „Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016“. Mit dieser Verordnung wurde es der anordnenden Behörde möglich, gem. Artikel 1 zu § 45 eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (u.a. auch auf Landesstraßen) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern anzuordnen.

Der in dieser Verordnung benannte unmittelbare Bereich der Kindertagesstätte einschließlich der hier vorhandenen Querungshilfe wurde bereits auf Tempo 30 begrenzt. Der in der Anfrage bezeichnete Abschnitt der Spandauer Allee gehört nicht mehr zum unmittelbaren Bereich der Kindertagesstätte. Andere Gründe für eine Geschwindigkeitsreduzierung (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, Unfallhäufungen etc.) sind der Stadt derzeit nicht bekannt, sodass aus Sicht der Verwaltung keine rechtliche Grundlage für eine ergänzende Anordnung, wie in der Anfrage gewünscht, besteht.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 08.12.2020
Datum:	08.12.2020
SVV-BÜRO:	

